

INFOBLATT GARAGE | CARPORT | ABSTELLRAUM | NEBENGEBÄUDE

Allgemeines

Häufig entstehen erst während der Nutzung eines Wohnhauses oder einer gewerblichen Immobilie der Wunsch und Bedarf, eine Nebenanlage auf dem Grundstück zu errichten. Die vorliegende Information dient dazu, das nun weitere Vorgehen zu erläutern und das geplante Vorhaben in die unterschiedlichen Begrifflichkeiten einzusortieren.

Verfahrensfreiheit

Grundsätzlich gilt, dass für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung eine Baugenehmigung beantragt werden muss. Für einzelne Vorhaben greift jedoch eine Erleichterung, so dass kein Bauantrag erforderlich wird (§ 62 Absatz 1 BauO NRW 2018). Diese sind unter anderem

- Gebäude bis zu 75 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Toiletten oder Feuerstätten.
Im Außenbereich gemäß § 35 BauGB gilt diese Verfahrensfreiheit jedoch nur für Gebäude, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nicht zu Verkaufs- und Ausstellungszwecken genutzt werden.
- Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu insgesamt 30 m².
Im Außenbereich gemäß § 35 BauGB gilt diese Genehmigungsfreiheit nicht. Bei der Brutto-Grundfläche von 30 m² handelt es sich um eine maximale Flächenbegrenzung aller Garagen und überdachten Stellplätze auf dem Baugrundstück. Es sind also alle Flächen zu addieren.

Überdachte Freisitze, sog. „Lauben“, und Gartenhäuser als Aufenthaltsraum sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bauherr*innen trotz Verfahrensfreiheit dazu verpflichtet sind, sämtliche Anforderungen durch öffentlich-rechtliche Vorschriften in eigener Verantwortung einzuhalten.

Sollte ein verfahrensfreies Bauvorhaben diese Vorschriften nicht einhalten, ist es unzulässig und müsste zurückgebaut werden.

Da die rechtlichen Vorgaben vielfältig und mitunter sehr komplex sein können, wird eine Beratung durch eine erfahrene und sachkundige Person – zum Beispiel Architekt oder Bauingenieur – empfohlen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben

Ist das geplante Vorhaben baugenehmigungspflichtig, greifen also die vorgenannten Erleichterungen nicht, so müssen Antragstellende grundsätzlich sogenannte Entwurfsverfassende – zum Beispiel Architekten oder Bauingenieure – beauftragen, die die Planung mit Erfahrung und Sachkunde begleiten. Hierbei sind die Pflichten und Anforderungen der §§ 52 bis 54 und 67 BauO NRW 2018 zu beachten.

Bauordnung

T 02303 103-0

F 02303 103-646

bauordnung@stadt-unna.de

Rathaus

Rathausplatz 1

59423 Unna

Servicezeiten

Do. 09.30 – 11.00 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr

Stand

Juli 2023

www.unna.de

T 02303 103-0

F 02303 103-208

post@stadt-unna.de

poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen

DE92 4435 0060 0000 0810 00

WELADED1UNN

Gläubiger-ID

DE19ZZZ000000027660

Steuer-ID

DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung

059780036036-31001-48

Die BauPrüfVO legt fest, welche Unterlagen und Vordrucke genutzt und Inhalte dargestellt werden müssen. Diese sind für die Errichtung eines untergeordneten Gebäudes (zum Beispiel Garage, Carport, Gartenhaus) im Wesentlichen:

- **Antrag auf amtlichem Vordruck „Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren“**
Dieses Formular ist von den Antragstellenden zwingend zu unterschreiben.
- **Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck**
Hierin sind unter anderem Angaben zur Löschwasserversorgung, Entsorgung des Niederschlagswassers, äußeren Gestaltung und Materialien, Befestigung von Zufahrten einzutragen.
- **Auszug aus der amtlichen Basiskarte** im Maßstab 1 :5000 als Übersichtsplan mit Darstellung des Baugrundstücks und der Umgebung im Umkreis von 500 m (erforderlich bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB, also für alle Grundstücke, die nicht in einem Bebauungsplangebiet liegen)
- **Beglaubigter Auszug aus der amtlichen Flurkarte** im Maßstab 1 :500
Dieser darf nicht älter sein als 6 Monate. Der Auszug ist erhältlich beim Katasteramt des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna (erforderlich bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB, also für alle Grundstücke, die nicht in einem Bebauungsplangebiet liegen)
- **Lageplan** im Maßstab nicht kleiner als 1 :500
Der Lageplan ist auf Grundlage des aktuellen und beglaubigten Auszuges aus der Flurkarte zu erstellen und muss die das Bauvorhaben erforderlichen Angaben enthalten (§ 3 BauPrüfVO). Diese sind unter anderem die Darstellung der vorhandenen und geplanten Bebauung, die Grenzen des Baugrundstückes, die Außenmaße des geplanten Bauvorhabens, die Maße zur Lage des Vorhabens sowie die Grenzabstände, die Erschließung, die versiegelten Flächen, die Dachneigung und Firstrichtung, Angaben zur geplanten Gebäudehöhe über vorhandenem Gelände, Darstellung von Straßenbäumen in geplanten Zufahrtsbereichen, Darstellung der planungsrechtlichen Vorgaben (bei Vorhaben im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes).
- **Bauzeichnungen** im Maßstab 1 :100 (§ 4 BauPrüfVO)
Das Vorhaben ist in **Grundriss**, **Schnitt** und **Ansichten** mit Angabe der Gebäude- und Geländehöhen darzustellen. Zudem ist die Nutzung des geplanten Gebäudes bzw. der geplanten Räume einzutragen.
- **Berechnungen zum Maß der baulichen Nutzung** bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, zum Beispiel Berechnung der Grundflächenzahl oder der Geschoßflächenzahl (§§ 16 bis 21a BauNVO)
- **Berechnung des umbauten Raumes**
nach den Außenmaßen zu bestimmen als Länge x Breite x Höhe
- **Angaben zum Artenschutz**
Auf die Vorschriften des § 44 BNatSchG wird hingewiesen.
- **Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung**

Für Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist diese Bilanzierung zu erstellen und beizufügen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind im Lageplan einzutragen.

- [Erhebungsbogen für Baugenehmigungen / Statistik](#)

- **Unterschriften**

Das Antragsformular ist sowohl von den Antragstellenden als auch den Entwurfsverfassenden zu unterschreiben. Sämtliche weitere genannten Unterlagen sind lediglich von den Entwurfsverfassenden zu unterzeichnen.

- Die Antragsunterlagen sind **in 3-facher Ausfertigung** vorzulegen.
- Alle Bauvorlagen sind dokumentenecht (nicht mit Bleistift) zu erstellen und mit der Bezeichnung des Vorhabens, der Bezeichnung der Bauvorlage, des Maßstabs, des Datum und der Unterschrift zu versehen.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Abhängig von der Grundstückssituation oder der individuellen Planung können weitere Angaben erforderlich werden.

Auf der Internetseite der Kreisstadt Unna finden Sie unter „Schritte zur Baugenehmigung“ ergänzende Informationen zu den erforderlichen Bauvorlagen.

Formulare

Die für den Antrag erforderlichen Formulare finden Sie im [Serviceportal der Kreisstadt Unna](#).

Informationen zur Artenschutzprüfung sowie zur Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung können über den Kreis Unna (www.kreis-unna.de) bezogen werden.

Definitionen

- **Brutto-Rauminhalt**
Der Brutto-Rauminhalt ist das Volumen eines Baukörpers, begrenzt durch die äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerkes. Diese werden von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle (Unterseite der Bodenplatte), den Außenkanten der Außenwände und der Oberfläche der Dachhaut gebildet.
- **Brutto-Grundfläche**
Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks einschließlich seiner konstruktiven Umschließungen, wobei Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen nicht dazugehören.
- **Außenbereich**
Der Außenbereich umfasst alle Flächen, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich).

Exkurs Genehmigungsfreistellung

Im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen kann für die Errichtung einer Garage, eines Carports oder eines Gartenhauses/Abstellraumes das sogenannte Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 63 BauO NRW 2018) durchgeführt werden.

Hierfür ist das entsprechende Formular „Genehmigungsfreistellung“ zu verwenden; die in dem Vordruck genannten Bauvorlagen sind beizufügen.

Hinweis: Dieses Verfahren ist unter anderem nur anwendbar, sofern das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen der örtlichen Bauvorschriften nicht widerspricht, das Vorhaben weder einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuches, noch einer Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 bedarf.

Gesetzesabkürzungen:

BauGB	- Baugesetzbuch
BauNVO	- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauO NRW 2018	- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018)
BauPrüfVO	- Verordnung über bautechnische Prüfungen
BNatSchG	- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)